Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/312

22. 04. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (19. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer
EG-Dok. S/327/77 (GCD 10)
— Drucksache 8/164 —

A. Problem

Finanzielle und technische Hilfe an nichtassoziierte Entwicklungsländer sind im EWG-Vertrag nicht vorgesehen gewesen, es gibt daher auch keine Vorschriften darüber. Nachdem aber 1976 auf ad hoc-Basis Geldmittel für nichtassoziierte Entwicklungsländer in den Haushalt der Gemeinschaft eingestellt worden sind, war es nötig, für die Verwendung der Mittel für 1977 und künftige Jahre eine geeignete Rechtsgrundlage zu formulieren.

B. Lösung

Die EG-Kommission hat daher den Vorschlag zu einer Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer vorgelegt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Vorschlag

Der Bundestag nimmt von dem Vorschlag der EG-Kommission Kenntnis.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates — Drucksache 8/164 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 21. April 1977

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Holtz

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Brief vom 18. März 1977 an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die Rechtsgrundlage für die Hilfe an nichtassoziierte Entwicklungsländer, also für eine ursprünglich nicht vorgesehene Politik der Gemeinschaft, kann nur Artikel 235 des EWG-Vertrages sein, in dem es heißt: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um (...) eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften".

Zum Inhalt der Verordnung wird auf die Darstellung und Unterrichtung durch die Bundesregierung Drucksache 8/164 verwiesen.

Der Rat konnte sich bisher nicht über prinzipielle Punkte des Kommissionsvorschlags für einen Verordnungstext einigen. Für die nächste Ministerratssitzung (Entwicklungsminister) im Juli wird ein Vermittlungsvorschlag der Kommission erwartet. Im übrigen ist für den Erlaß der Verordnung die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgesehen. Der Ministerrat kann nicht endgültig beschließen, bevor das Parlament damit befaßt worden ist. Es bleibt mithin noch ein Verhandlungsspielraum bis zur Ministerratssitzung, der zur Klärung von Zweifelsfragen genutzt werden kann. Die Bundesregierung hat mithin noch die Möglichkeit, ihre eigenen Gesichtspunkte, insbesondere in bezug auf die Art der Mitwirkung der Mitgliedsländer und die geographische Aufteilung zu vertreten.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der mitberatende Haushaltsausschuß, der von der Unterrichtung ebenfalls Kenntnis genommen hat, einvernehmlich seine Auffassung bekundet hat, die Bundesregierung sollte aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß die politische Verantwortung für die Ausgestaltung und den Umfang der finanziellen und technischen Hilfe weiterhin beim Rat liegt.

Bonn, den 21. April 1977

Dr. Holtz

Berichterstatter